

Satzung der Stadt Meerane über die Veränderungssperre für den Bereich „B.-Plan Hohe Straße“

für das Gebiet nördlich der Äußeren Crimmitschauer Str., östlich der Hohen Straße sowie südlich des Wilhelm-Wunderlich-Parks.

Präambel

Die Stadt Meerane erlässt auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom **25.4.2023** folgende Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Hohe Straße“ und dessen o.g. Geltungsbereich:

§ 1 Zweck der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre dient der Sicherung der planerischen Zielsetzung und damit der Sicherung der städtebaulichen Ordnung sowie der geordneten weiteren städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Geltungsbereichs. Dies soll für den Bereich des zu erstellenden Bebauungsplanes „Hohe Straße“ insbesondere durch folgende Planungsziele und Regelungsinstrumente gewährleistet werden:
 - Festsetzung von Baugrenzen und/ oder Baulinien
 - Festsetzung von Baugebieten

- (2) Im Bereich der Fl.-Nr. 2918/23 und 2918/28 Gemarkung Meerane soll eine Nutzung im Sinne eines Mischgebietes gem. § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig sein. Eine Nutzung der Grundstücke zum Zwecke des Wohnens oder für nichtstörendes Gewerbe soll zulässig sein. Großflächige Einzelhandelsbetriebe sollen auf diesen Grundstücken ausgeschlossen sein. - Im Bereich der Fl.-Nr. 2918/22, und 2918/27 Gemarkung Meerane soll ein Mischgebiet im Bereich des bereits errichteten Lebensmittelmarktes und des Getränkemarkt einschließlich Parkplatz festgesetzt werden. – Im Bereich der Fl.-Nr. Fl.-Nr. 2918/5, 2918/25, 2918/26 und 2918/30 Gemarkung Meerane (entlang der Äußere Crimmitschauer Straße) soll eine gemischte Nutzung zum Wohnen und für nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe im Sinne von § 6 BauNVO erlaubt werden.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Fl.-Nr. 2918/5, 2918/13, 2918/22, 2918/23, 2918/25, 2918/26, 2918/27, 2918/28, 2918/30, 3016/3 der Gemarkung Meerane.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

(1) In dem Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen

- a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am: 27. April 2023

Jörg Schmeißer
Bürgermeister




Anlage zu § 2 der Satzung:

Geltungsbereich der Veränderungssperre (mit separatem Ausfertigungsvermerk)

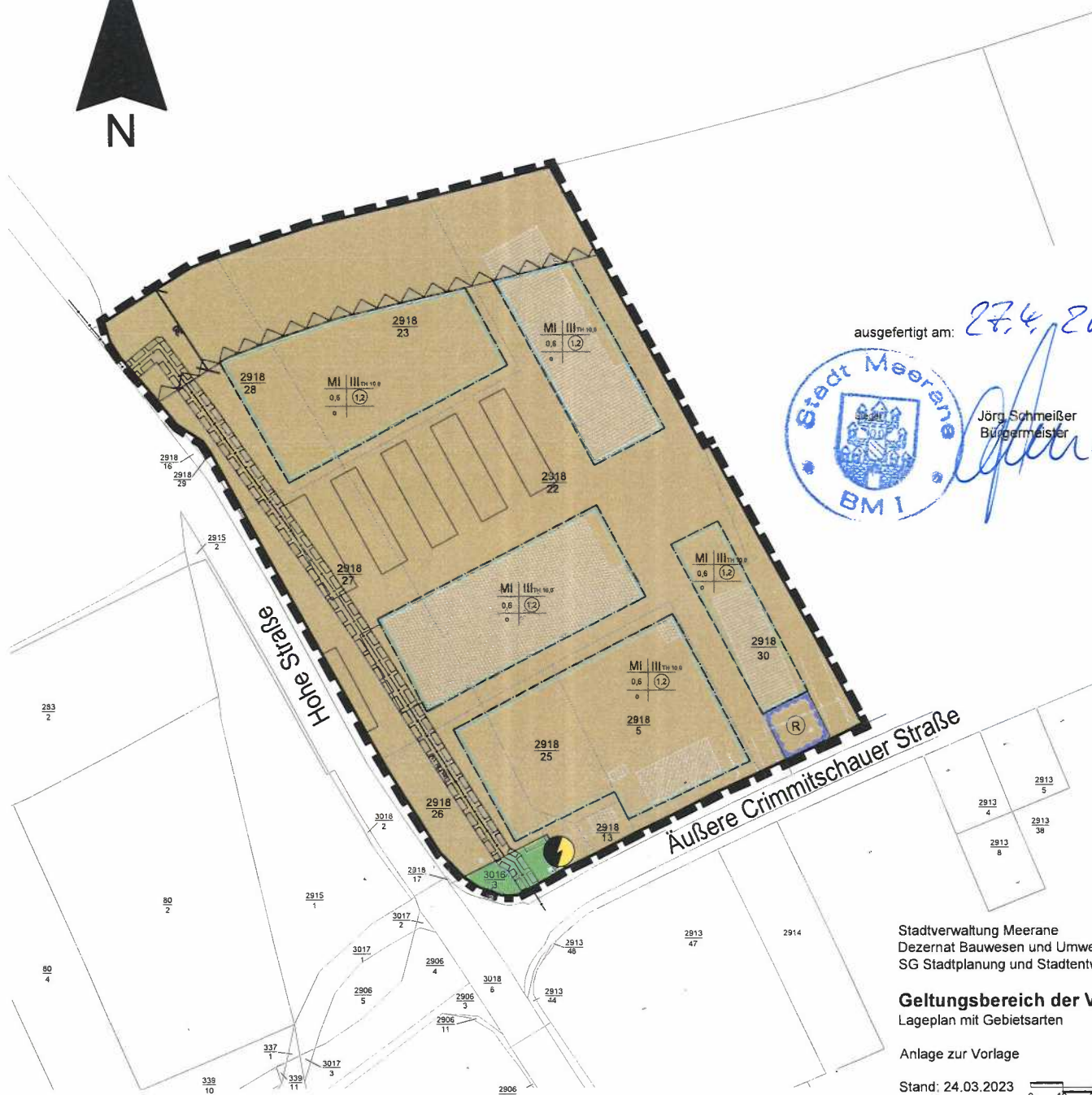
Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Meerane unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.



ausgefertigt am: 27.4.2023



Jörg Schmeißer
Bürgermeister

Stadtverwaltung Meerane
Dezernat Bauwesen und Umwelt
SG Stadtplanung und Stadtentwicklung

Geltungsbereich der Veränderungssperre
Lageplan mit Gebietsarten

Anlage zur Vorlage

Stand: 24.03.2023

